

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule Ruhr West			
Ggf. Standort	Mülheim an der Ruhr			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Mechatronik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester (Vollzeitvariante) 9 Semester (dual-ausbildungsintegrierend und dual-praxisintegrierend)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Entfällt			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2012/13			
Aufnahmekapazität pro Jahr (Max. Anzahl Studierende)	60			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Jahr	53			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Bisher 22 Absolvent/inn/en (Stand: WiSe 2018/19)			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	10.05.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Ruhr West (HRW) ist eine staatliche Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Schwerpunkten Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) Sie wurde im Jahr 2009 im Rahmen des Ausbauprogramms für die Fachhochschullandschaft in Nordrhein-Westfalen gegründet und soll u. a. dem Fachkräftemangel in den Ingenieurwissenschaften entgegenwirken. Die geschieht u. a. durch die Bereitstellung dualer Studienangebote, wodurch gleichzeitig zur Vernetzung mit der regionalen Wirtschaft beigetragen werden soll. Der Studiengang wird am Fachbereich 4 (Institut für Mess- und Sensortechnik und Institut Naturwissenschaften) angeboten, an dem auch Studiengänge im Bereich Elektrotechnik, Systemtechnik und Sicherheitstechnik angeboten werden.

Der Bachelorstudiengang „Mechatronik“ verfügt über eine siebensemestrigere Vollzeitvariante und zwei jeweils neunsemestrigere duale Studiengangsvarianten, in denen die Studierenden ausbildungsintegrierend oder praxisintegrierend studieren können.

Ziel des interdisziplinären Studiengangs ist eine breite Grundlagen- und Methodenausbildung der Studierenden, insbesondere in den drei Disziplinen Elektrotechnik, Maschinenbau und Informatik sowie darüber hinaus in Mathematik und Naturwissenschaften. Über den an diese Studieninhalte anschließenden Wahlbereich können die Studierenden wahlweise eigene Schwerpunkte setzen oder verschiedene Bereiche ohne ausgeprägten Schwerpunkt vertiefen.

Zugangsvoraussetzung ist eine Hochschulzugangsberechtigung sowie in den dualen Studiengangsvarianten ein gültiger Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag und eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem Unternehmen und der Hochschule Ruhr West.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat insgesamt einen positiven Eindruck des Studiengangs „Mechatronik“ erhalten. Es handelt sich um einen anspruchsvollen Studiengang, dessen Absolvent/inn/en von der Industrie gut nachgefragt werden.

Hervorzuheben sind aus Sicht der Gutachtergruppe die engagierten Studierenden sowie die Maßnahmen zur Einbindung der Studierenden in die Weiterentwicklung des Studiengangs. Zum einen besteht eine gute Kommunikation zwischen dem Studiengangsleiter und den Studierenden, zum anderen ist die formale Einbindung der Studierenden über Zukunftswerkstätten zum Studiengang sowie durch die Beteiligung in den üblichen Gremien gewährleistet. Die guten Kontakte zwischen Studiengangsleitung und Studierenden spiegeln sich auch darin wider, dass der Prüfungsplan in Abstimmung mit der Fachschaft erstellt wird.

Das Curriculum ist passend und schlüssig konzipiert und umfasst einen großen Wahlbereich mit Spezialisierungsmöglichkeiten. Nach Ansicht der Gutachter könnte der Wahlbereich beispielsweise für ein bis zwei Soft Skills-Module geöffnet werden, um die überfachlichen Kompetenzen zu stärken.

Der Grundgedanke der Mechatronik könnte im Studiengang an einigen Stellen deutlicher zum Tragen kommen. Dies betrifft zum Beispiel das Modul „Simulationstechnik“, das sich stärker mit Modellen und Simulationen mechatronischer Systeme als mit Fragestellungen der numerischen Mathematik befassen könnte. Ein anderes Beispiel wäre das stärkere Herausstellen von Inhalten der Informatik.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	5
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	5
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	5
Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	6
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	8
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	9
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	16
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	17
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	18
3 Begutachtungsverfahren	19
3.1 Allgemeine Hinweise	19
3.2 Rechtliche Grundlagen	19
3.3 Gutachtergruppe	19
4 Datenblatt	20
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	20
4.2 Daten zur Akkreditierung	20
5 Glossar	21
Anhang	22

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang „Mechatronik“ wird in einer Vollzeitvariante sowie zwei dualen Studiengangsvarianten (ausbildungsintegrierend und praxisintegrierend) angeboten. Gemäß § 4 der Bachelorprüfungsordnung ist eine Regelstudienzeit von sieben Semestern (für die dualen Varianten neun Semester) vorgesehen, innerhalb der 210 Leistungspunkte erworben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Gemäß § 24 der Prüfungsordnung ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, „dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.“ Die Bearbeitungszeit beträgt gemäß § 26 der Prüfungsordnung zwölf Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen Studiengang der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften. Als Abschlussgrad wird gemäß § 2 der Prüfungsordnung „Bachelor of Science“ vergeben.

Gemäß § 30 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt je ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Informationsstand Januar 2015) für alle drei Studiengangsvarianten bei.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang besteht in der Vollzeitvariante aus einem dreisemestrigen Basisstudium und einem viersemestrigen Vertiefungsstudium, das auch das Praxissemester und die Bachelorarbeit umfasst. In den dualen Varianten sind die beiden Studienphasen entsprechend länger.

Dem Selbstbericht liegt ein Studienverlaufsplan bei. In der Vollzeitvariante werden im ersten Semester sechs Module studiert, von denen vier sechs Leistungspunkte umfassen und zwei drei Leistungspunkte („Technical English for Engineers“ sowie „BWL und Recht“). Im zweiten bis fünften Semestern werden jeweils fünf Module studiert (mit je sechs Leistungspunkten), im sechsten und siebten Semester absolvieren die Studierenden ihr Praxissemester, die Bachelorarbeit sowie drei Wahlmodule.

In der ausbildungsintegrierenden Variante sind in den ersten beiden Semester je zwei Module im Umfang von sechs Leistungspunkten vorgesehen, im dritten und vierten Semester vier bzw. drei Module im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten, ab dem fünften Semester sind pro Semester fünf Module mit je sechs Leistungspunkten vorgesehen. Das achte und neunte Semester entspricht dem sechsten und siebten Semester in Vollzeit.

In der praxisintegrierenden Variante sind in den ersten vier Semestern je drei Module im Umfang von sechs Leistungspunkten vorgesehen, im ersten und dritten Semester kommt noch jeweils ein Modul im Umfang von drei Leistungspunkten hinzu. Vom fünften bis siebten Semester sind vier Module je Semester vorgesehen, das achte und neunte Semester entspricht dem sechsten und siebten Semester der Vollzeitvariante.

Das Modulhandbuch enthält grundsätzlich alle nach § 7 Abs. 2 MRVO erforderlichen Angaben, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Aus § 30 der Prüfungsordnung geht hervor, dass auf dem Zeugnis neben der Abschlussnote nach deutschem Notensystem auch die Ausweisung einer relativen Note erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In der Vollzeitvariante des Studiengangs sind je Semester 30 Leistungspunkte vorgesehen.

In den dualen Varianten ist der Studienverlauf gestreckt: in der ausbildungsintegrierenden Variante sind in den ersten vier Semestern parallel zur Ausbildung 12 bis 18 Leistungspunkte zu erwerben, danach erfolgt das Studium in Vollzeit mit 30 Leistungspunkten pro Semester. In der

praxisintegrierenden Variante sind in den ersten sieben Semestern zwischen 18 und 24 Leistungspunkte zu erwerben, die letzten Semester sind in Vollzeit konzipiert und sehen den Erwerb von 30 Leistungspunkten vor. Insgesamt werden im Studiengang 210 Leistungspunkte erworben.

In § 4 der Prüfungsordnung ist geregelt, dass ein Leistungspunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden entspricht. An dieser Stelle ist auch geregelt, dass die Credits bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben werden.

Gemäß § 24 der Prüfungsordnung wird die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten kreditiert. Sie wird durch ein Kolloquium ergänzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Fokus der Begutachtung standen u. a. Diskussionen um die niedrige Erfolgsquote sowie die häufig deutlich überschrittene Regelstudienzeit.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Absolvent/inn/en des Studiengangs sollen als Ingenieur/inn/e/n an der Schnittstelle von Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik arbeiten und dabei Tätigkeiten in der technischen Entwicklung, der Fertigung, der Inbetriebnahme, dem technischen Service und dem technischen Vertrieb übernehmen können.

Die Hochschule hat sich zum Ziel gesetzt, dass die Absolvent/inn/en fachspezifische Aufgaben in den Bereichen Elektrotechnik, Mechanik sowie Informatik mithilfe von erlernten Grundlagenwissen und Methoden analysieren und umsetzen können, fachübergreifend und systemorientiert denken und handeln und etablierte und neue Erkenntnisse der Ingenieur- und Naturwissenschaften auf industrielle und gewerbliche Anwendungen übertragen und anwenden können. Darüber hinaus sind die Studierenden gemäß Selbstbericht dazu in der Lage in Teams zu arbeiten, Teilprojekte zu koordinieren, technische Projekte zu planen und in einem interdisziplinären Umfeld zu agieren.

Die besondere Rolle eines Ingenieurs/einer Ingenieurin im Unternehmen und in der Gesellschaft ist gemäß Selbstbericht schon früh im Curriculum thematisiert. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung ist gemäß den Ausführungen der Hochschule zusätzlich ein neues Modul in Planung, das die soziale und ökologische Verantwortung von Ingenieur/inn/en im Studium aufgreifen soll. Neben den fachlichen Inhalten sollen die Studierenden auch in ihren sozialen Kompetenzen gestärkt werden, zum Beispiel durch Teamarbeit oder Präsentationen oder durch freiwilliges Engagement in der Hochschule oder die Angebote des Zentrums für Kompetenzentwicklung (z. B. Sprachkompetenz). Auf diese Weise sollen die Studierenden zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden.

Der Studiengang wird zudem in einer dual-ausbildungsintegrierenden und einer dual-praxisintegrierenden Variante angeboten. Dadurch erhalten die Studierenden gemäß Selbstbericht die Möglichkeit, das an der Hochschule erlernte theoretische Wissen umzusetzen, Einblicke in innerbetriebliche Abläufe zu erhalten und ihr Studium zu finanzieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Übergeordnetes Ziel des Studiengangs ist die Ausbildung von Ingenieur/inn/en mit der Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik. Die Inhalte sind bezogen auf diese Zielsetzung folgerichtig und schlüssig

aufgebaut. Neben mathematisch-naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen der drei relevanten Fachdisziplinen sind auch disziplinübergreifende Methoden vorgesehen. Das Studium zielt auf eine wissenschaftliche Befähigung der Studierenden ab.

Die Qualifikationsziele sind plausibel beschrieben und entsprechen dem Bachelorniveau des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“. Die Studierenden erlernen zunächst die Grundlagen des Faches und wenden die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Projekt im dritten Semester sowie nachfolgend im Praxissemester und in der Bachelorarbeit an. Die Module „Technisches Englisch“ sowie „BWL und Recht“ vermitteln überfachliche Kompetenzen und Soft Skills.

Auch die zusätzlichen Qualifikationsziele der beiden Studiengangsvarianten, dual-ausbildungsintegrierend für Personen, die parallel eine Ausbildung absolvieren, und dual-praxisintegriert für Menschen, die einer zum Studiengang passenden Berufstätigkeit nachgehen, sind plausibel. Die Streckung der Studienverlaufspläne ist angemessen.

Die Studiengangsziele und die curriculare Umsetzung sind anspruchsvoll. Die Studierenden, die einen Studienabschluss erlangen, sind durch die umfangreichen Theoriekenntnisse sowie die Anwendungsorientierung zu einer qualifizierten Berufstätigkeit befähigt. Einige der Studierenden erhalten bereits Jobangebote bei den Unternehmen, bei denen sie ihr Praxissemester absolviert haben. Gleichmaßen können die Studierenden mit ihrem Studienabschluss einen Masterstudiengang aufnehmen, auch diese Möglichkeit wird von einigen Studierenden wahrgenommen.

Die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden wird durch Projektarbeiten, das Praxissemester sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an interessanten Projekten, wie zum Beispiel Formula Student, unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der curriculare Aufbau in der Vollzeitvariante sieht ein dreisemestriges Grundlagenstudium vor, das durch ein viersemestriges Vertiefungsstudium, welches die Praxisphase sowie die Bachelorarbeit beinhaltet, ergänzt wird. Im Basisstudium ist die Vermittlung von Grundlagen in Mathematik, Physik, technischer Chemie, Elektrotechnik, Maschinenbau und Informatik vorgesehen. Zudem sollen grundlegende betriebswirtschaftliche und rechtliche Grundlagen, Projektmanagement, Präsentationstechniken und technisches Englisch vermittelt werden. Je Semester sind fünf Module vorgesehen. Somit sollen sich die Studierenden im Grundlagenstudium Grundlagenwissen aneignen, das im Vertiefungsstudium beispielsweise durch Module zur Elektronik, elektrischen Antriebstechnik, Messtechnik, Simulationstechnik und eingebetteten Systeme erweitert wird. Im Vertiefungsstudium sind sechs Wahlmodule vorgesehen, die den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung ermöglichen soll. Im sechsten Semester belegen die Studierenden drei Wahlmodule, die als Blockveranstaltungen angeboten werden, an die sich das

Praxissemester anschließt, welches in der Mitte des siebten Semesters abgeschlossen werden soll, so dass der zweite Teil des siebten Semesters für das Verfassen der Bachelorarbeit genutzt werden kann. Für das Praxissemester suchen sich die Studierenden eigenständig eine Praktikumsstelle in der Industrie oder einer Forschungseinrichtung. Als Lehr- und Lernformen sind Vorlesungen, Seminare und Laborpraktika vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Struktur des Curriculums der Vollzeitvariante mit einem dreisemestrigen Basisstudium und einem viersemestrigen Vertiefungsstudium ist schlüssig. Die Module sind sinnvoll aufeinander aufgebaut und inhaltlich aufeinander abgestimmt. Gleichwohl haben die Gutachter den Eindruck bekommen, dass das Studium sehr hohe Anforderungen an die Studierenden stellt und Module partiell überfrachtet sein könnten. Einerseits enthält das Curriculum ab dem zweiten Fachsemester ausschließlich Fachmodule, die häufig ein umfangreiches Praktikum einschließen. So genannte „weiche“ Module sind nur im ersten Semester zu finden. Andererseits scheinen einige Fachmodule inhaltlich überfrachtet zu sein. Beispielsweise wären die Inhalte der beiden Module zur Regelungstechnik üblicherweise auf vier Lehrveranstaltungen verteilt und auch die im Modul „Grundlagen der Informatik und Programmiersprachen“ zu bewältigenden Inhalte scheinen kaum machbar in der vorgesehenen Zeit. Es wäre anzuraten, das Curriculum und die Module dahingehend zu überprüfen, insbesondere mit Blick auf die hohe Studienabbruchquote in den ersten vier Semestern.

Der hohe Anteil an Wahlmodulen mit den Möglichkeiten zu Spezialisierungen ist begrüßenswert, da auf diese Weise eine freie Schwerpunktsetzung und somit ein interessengeleitetes und selbstgestaltetes Studium ermöglicht wird. Derzeit erfolgt die Vermittlung von SoftSkills in den Modulen „Technisches Englisch“ und „BWL/Recht“. Auch im Wahlbereich können Angebote des Zentrums für Kompetenzentwicklung, wie zum Beispiel Veranstaltungen im Bereich des Spracherwerbs sowie zur Stärkung von Fach-, Sozial- und Individualkompetenzen und zum Übergang vom Studium in den Beruf auf Antrag gewählt und angerechnet werden. Allerdings haben Anträge aus Sicht der Gutachtergruppe eine eher hemmende Wirkung auf die Studierenden. Daher wäre es hilfreich, diese Öffnung auch ohne separate Beantragung vorzuhalten.

Die Gutachter könnten sich vorstellen, bis zu zwei der sechs Wahlmodule für diese Angebote zu öffnen. Begrüßenswert im Hinblick auf die Soft Skills ist das neu konzipierte Modul „Blue Science“, in dem Studierende aus verschiedenen Studiengängen zusammen ein Projekt umsetzen sollen, bei dem jede/r Studierende/r sein/ihr Wissen einbringt.

Die Gutachtergruppe hatte auf Basis des eingereichten Selbstberichtes Zweifel, ob der Anteil an Informatik im Curriculum für das Qualifikationsziel „Mechatronik“ angemessen ist. Auf Basis der Gespräche vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass ausreichende Informatikkenntnisse vermittelt werden. Um dies nach außen hin zu verdeutlichen, wäre es ratsam, die informatischen Inhalte im Modulhandbuch stärker auszuweisen.

Die Anwendungsorientierung des Studienprogramms ist gut ausgeprägt: Bei vielen Modulen sind Praktika vorgesehen und schon im dritten Semester ist eine Projektarbeit anzufertigen. Diese Anwendungsorientierung setzt sich fort mit dem Praxissemester von mindestens 19 Wochen mit der Zielsetzung der Anwendung der erworbenen Kompetenzen sowie eigenständigem, selbstverantwortetem Arbeiten. Zu begrüßen ist der hohe Anteil von in Kooperation mit namhaften Industrie- und Forschungseinrichtungen durchgeführten Praxissemestern.

Die meisten Module sind mit sechs Leistungspunkten bewertet. Soweit inhaltliche Teilnahmevoraussetzungen bestehen, sind diese nachvollziehbar fachimmanent begründet. Neben den klassischen Vorlesungen bestehen auch andere Lehrveranstaltungsformen, z. B. Projektarbeit, Praktika.

In einigen Modulen, unter anderem im Modul Einführung in die Mechatronik, wird die Grundidee, dass Mechatronik mehr ist als die Summe der Einzeldisziplinen, deutlich. Dieses könnte allerdings noch in weiteren Modulen direkt oder indirekt vermittelt werden.

Aktuell ist das Modul „Simulationstechnik“ stark mathematisch geprägt. Zwar werden auch konkrete Beispiele modelliert und simuliert, aber diese sind relativ weit von der üblichen Verwendung der Simulation in der Berufspraxis entfernt. Das Modul „Simulationstechnik“ sollte sich stärker an mechatronischen Modellen und Simulationen orientieren - ohne dass der mathematische Hintergrund vernachlässigt wird. Die Beispiele können in Anlehnung der Inhalte und Themen der Module in „Steuerungs- und Regelungstechnik“ gewählt werden und sollten sich insbesondere durch Praxisnähe auszeichnen.

Um den Studierenden ein gutes Vorbild zu geben im Hinblick auf die korrekte Zitationsweise, wäre es hilfreich, die Literaturangaben in den Modulbeschreibungen den Vorgaben des fachbereichseigenen Styleguide für wissenschaftliches Arbeiten anzupassen.

Die Lehr- und Lernformate entsprechen den üblicherweise gewählten Formen. Die Projektarbeit sowie die zu wählenden Angebote innerhalb der Projektwoche bieten Möglichkeiten für ein selbstgestaltetes und studierendenzentriertes Studium. Insgesamt gibt es eine große Palette von freiwillig zu belegenden Zusatzangeboten, zum Beispiel zusätzliche Tutorien oder die Angebote des Zentrums für Kompetenzentwicklung.

In der dual-ausbildungsintegrierenden und der dual-praxisintegrierenden Variante sind bedingt durch die Streckung des Studienverlaufs einige größere zeitliche Abstände zwischen aufeinander aufbauenden Modulen, z. B. „Elektrotechnik 2“ im zweiten Semester und „Bauelemente der Elektronik“ im sechsten Semester. Hier könnten Anpassungen geprüft werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte geprüft werden, ob Soft Skills-Module im Wahlbereich ohne Antragsstellung absolviert werden können.
- Es wäre empfehlenswert die Stellen, an denen Informatik im Studium aufgegriffen wird, im Modulhandbuch stärker herauszustellen.
- Das Modul „Simulationstechnik“ sollte sich stärker an mechatronischen Modellen und Simulationen orientieren in Fortführung der Module in „Steuerungs- und Regelungstechnik“.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das sechste Semester eignet sich gemäß Selbstbericht für ein Auslandsstudium oder einen Auslandsaufenthalt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über Rahmenbedingungen, die Auslandsaufenthalte der Studierenden ohne Zeitverlust grundsätzlich ermöglichen. Sie verfügt über Partnerhochschulen und bietet Beratungen zu Auslandsaufenthalten und Fördermöglichkeiten über das International Office an. Im Vorfeld eines Auslandsaufenthaltes wird ein Learning Agreement geschlossen, so dass die Anerkennung erleichtert wird. Die Anerkennungsregeln entsprechen der Lissabon-Konvention. Vereinzelte gab es im Studienprogramm Auslandsaufenthalte im Rahmen des Praxissemesters.

Die Rahmenbedingungen für Mobilität sind zwar gegeben, allerdings zeigte sich im Gespräch mit den Studierenden, dass von diesen wenig Interesse an Auslandsaufenthalten besteht, da ein Großteil einer parallelen Berufstätigkeit nachgeht. Auch wenn die Bedeutung der Möglichkeiten von Auslandserfahrungen noch stärker vermittelt werden könnte, liegt die Verantwortung für die Bereitschaft zur studentischen Mobilität nicht im Wirkungsbereich der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die Lehre im Studiengang sind zehn Professor/inn/en verantwortlich, die durch eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, elf wissenschaftliche und zwei nicht-wissenschaftliche Mitarbeiter/innen unterstützt werden. Eine weitere Professur befindet sich in der Ausschreibung. Über Hochschulpaktmittel sollen zwei zusätzliche Professuren sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben angestellt werden, um die Betreuung der Studierenden in den Kernfächern des Fachbereichs auszubauen. Einzelne Module werden aus anderen Instituten in den Studiengang importiert.

Für neuberufene Professor/inn/en wurde ein Programm entwickelt, das den Start an der Hochschule erleichtern und dabei die hochschuldidaktischen Qualifikationen der Lehrenden erweitern soll. Darüber hinaus besteht für alle Lehrenden die Möglichkeit an hochschuldidaktischen Weiterbildungen teilzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit Ausnahme einer Stelle, die sich zum Zeitpunkt der Begehung im Berufungsverfahren befand, sind alle Stellen am Fachbereich besetzt. Die Lehrenden sind fachlich und didaktisch gut qualifiziert. Den Beschluss der Hochschule, in den Grundlagenveranstaltungen nur hauptamtlich Lehrende einzusetzen, sehen die Gutachter positiv.

Die Maßnahmen zur Personalauswahl entsprechen der üblichen Vorgehensweise. Zudem wird eine fünfjährige außerhochschulische Berufstätigkeit vorausgesetzt. An der Hochschule Ruhr West ist ein zweistufiges System implementiert. Zu Beginn der Lehrtätigkeit ist ein hochschuldidaktisches Qualifizierungsprogramm vorgeschrieben, es gibt kollegiale Unterstützung zum Beispiel durch Unterlagen zu den zu haltenden Lehrveranstaltungen. Auf diese Weise wird der Einstieg in die Lehrtätigkeit an einer Hochschule erleichtert.

Für alle Lehrenden sind breite Angebote zur Personalqualifizierung vorgesehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Forschungs- oder Praxisfreisemester durchzuführen. Alle Lehrenden verfügen über ein persönliches Budget.

Ein Widerspruch, der sich auch durch die Gespräche während der Begehung nicht auflösen ließ, besteht im Hinblick auf die Betreuung der Studierenden in den Laborpraktika: Die Studierenden gaben an, von anderen Studierenden höherer Semester oder Studierenden im Masterstudium betreut zu werden, die Lehrenden gaben an, Praktika im Wesentlichen selbst zu betreuen, insbesondere in den höheren Semestern. Aus Sicht der Gutachtergruppe wäre hier eine Betreuung durch die Lehrenden wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wäre wünschenswert, wenn die Studierenden in den Praktika durch die Lehrenden betreut würden.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über Hörsäle und Seminarräume, aber auch CAD-Arbeitsplätze sowie verschiedene Labore (z. B. Werkzeugmaschinenlabor). Am Institut für Informatik gibt es zudem ein FabLab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei einem Rundgang durch die Räumlichkeiten konnte sich die Gutachtergruppe einen guten Eindruck verschaffen, die Ausstattung ist angemessen. Auch nichtwissenschaftliches Personal ist in ausreichendem Maße vorhanden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Als Prüfungsformen sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten, Entwürfe, Praktikumsberichte oder Seminararbeiten mit Präsentation vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsform schriftliche Klausur dominiert in diesem Studiengang. Dies ist für derartige Studiengänge allerdings nicht ungewöhnlich und nicht zu beanstanden. Im weiteren Verlauf des Studiums werden hinreichend andere Prüfungsformen angeboten, durch die sichergestellt ist, dass der Erwerb unterschiedlicher Kompetenzen jeweils modulbezogen abgeprüft wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Angemessenheit des studentischen Workloads wird durch Evaluationen und direkte Gespräche mit den Studierenden überprüft. Gemäß den Ausführungen der Hochschule im Selbstbericht hat sich der Workload als angemessen erwiesen.

Die im jeweiligen Modul verwendete Prüfungsform wird gemäß Selbstbericht spätestens zu Semesterbeginn festgelegt. Es gibt zwei zweiwöchige Prüfungsphasen pro Semester, von denen sich eine direkt an die Vorlesungszeit anschließt und die zweite direkt vor Beginn des nächsten Semesters liegt, in denen die Prüfungen zu den Modulen des vergangenen Studiensemesters einmal angeboten werden. Die Wiederholung einer Prüfung ist frühestens im darauffolgenden Semester möglich. Wenn sich die Studierenden an den Studienverlaufsplan halten, ist nur eine Prüfung am Tag vorgesehen. Mit Ausnahme von acht Modulen sind Modulabschlussprüfungen vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind bei planmäßigem Studium überschneidungsfrei. Es sind zwei Prüfungszeiträume vorgesehen, dazu gibt es von Studierenden unterschiedliche Ansichten. Die Gutachtergruppe möchte sich an dieser Stelle kein Urteil anmaßen, ob ein oder zwei Prüfungszeiträume besser oder schlechter sind. Insgesamt ist die Prüfungsdichte und -organisation angemessen. Besonders lobenswert ist, dass der Prüfungsplan in sehr enger Abstimmung mit der Fachschaft erstellt wird. Auf diese Weise können die Studierenden die aus ihrer Sicht schwierigen Klausuren besser verteilen.

Im Curriculum sind insgesamt acht Module vorgesehen, die mit zwei Teilprüfungen abschließen. Dabei handelt es sich neben den beiden Pflichtmodulen „Eingebettete Systeme“ und „Technical English for Engineers“ um Module aus dem Wahlbereich. Im Fach Englisch müssen zwei Hausaufgaben abgegeben werden, im Modul „Eingebettete Systeme“ werden neben einer Klausur auch Programmieraufgaben zur Bewertung herangezogen. Auf diese Weise will man neben den theoretischen Inhalten auch die praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden in die Bewertung einbeziehen. Diese Begründung trifft auch auf die Module im Wahlbereich mit zwei Prüfungen zu und ist aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar. Dadurch, dass die Überprüfung der praktischen Fertigkeiten studienbegleitend während des Semesters erfolgt, ergibt

sich keine Erhöhung der Prüfungsbelastung zum Semesterende hin. Aufgrund des Modulumfangs von sechs Leistungspunkten ergeben sich maximal fünf Prüfungen am Semesterende.

Der Workload scheint aus Sicht der Gutachtergruppe plausibel und wird von den Studierenden in Evaluationen zurückgemeldet. Die Studierenden berichteten von einem punktuell erhöhten Workload in einzelnen Modulen, dies ist aus Sicht der Gutachtergruppe in Ordnung, da die Gesamtarbeitsbelastung angemessen ist. Die Angemessenheit des Workloads und die Adäquanz der Inhalte sollte – wie bisher – Gegenstand von regelmäßigen Überprüfungen sein. (vgl. Bewertung zu § 12)

Die Überschneidungsfreiheit ist innerhalb des Studiengangs gegeben. Durch die klaren Verantwortlichkeiten ist ein planbarer und verlässlicher Studienverlauf sichergestellt.

Auffällig sind die geringe Erfolgsquote des Studienprogramms sowie die lange Studiendauer. Die Hochschule führt die geringe Erfolgsquote zum einen auf schwierige Bedingungen in der Anfangsphase (die Hochschule war in Containern untergebracht, was der Attraktivität hinderlich war), zum anderen auf die spezielle Studierendenschaft an der Hochschule Ruhr West zurück. Viele Studierende haben einen Migrationshintergrund und sind Erstakademiker/innen in ihren Familien, zudem arbeitet ein Großteil der Studierendenschaft, um sich das Studium zu finanzieren. Diese Studierendengruppen wissen teilweise nicht, was ein Studium genau bedeutet und haben es am Anfang schwerer, sich in der Hochschulwelt zurechtzufinden oder können de facto kein Vollzeitstudium absolvieren. Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht der Gutachter ratsam, klientenspezifische Angebote zur Studieneingangsphase (oder vorab) im Sinne von studienvorbereitenden Maßnahmen anzubieten. Denkbar wären etwa Self Assessments für den jeweiligen Studiengang oder die Vermittlung der Bedeutung und Besonderheiten eines Studiums. Die Hochschule ist bereits dabei, die Studieneingangsphase konzeptionell auszubauen, die Gutachter unterstützen dieses Ansinnen und gehen davon aus, dass auf diese Weise die Erfolgsquote und der Anteil der Studierenden in Regelstudienzeit verbessert werden kann.

Auf formaler Ebene haben die Gutachter keine Hinderungsgründe gefunden, die die geringe Erfolgsquote oder die erhöhte Regelstudienzeit erklären würden. Darüber hinaus konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Studierenden und die Studiengangsleitung in engem Kontakt zueinanderstehen, so dass etwaige Probleme angesprochen werden. Da die Erfolgsquote in den letzten Semestern tendenziell höher und die Regelstudienzeit niedriger war, kann von einem insgesamt positiveren Trend ausgegangen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der zeitliche Ablauf des Studiums wird in den dualen Studiengangsvarianten auf neun Semester gestreckt. In der dual-ausbildungsintegrierenden Variante wird aufgrund der parallelen Berufsausbildung in den ersten vier Semestern in Teilzeit studiert. In dieser Phase sind die Studierenden an zwei bis drei Tagen pro Woche an der Hochschule, die anderen Tage verbringen sie im Betrieb. Das fünfte bis neunte Semester wird dann in Vollzeit studiert. In der dual-

praxisintegrierenden Variante wird in den ersten sieben Semestern in Teilzeit studiert und das achte und neunte Semester in Vollzeit.

In dieser Konzeption wechseln sich gemäß Selbstbericht Theorie- und Praxisphasen ab und die Studierenden müssen Transferleistungen in der Praxis erbringen, die sich jeweils auf das theoretisch Erlernte an der Hochschule bezieht. Hierzu gibt es im ausbildungsintegrierenden Studium Rahmenlehrpläne. Im praxisintegrierten Studium wurden Praxisnachweise eingeführt, durch die gemäß den Ausführungen der Hochschule die systematische Verknüpfung von Theorie und Praxis sichergestellt werden soll.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption der dualen Studiengangsvarianten ist überzeugend.

Der bei der Begehung formulierte Anspruch, mit der Einführung des dual-praxisintegrierenden Studiums einen Beitrag zu leisten, um der Studierendenrealität, die die Notwendigkeit einer Erwerbstätigkeit beinhaltet, entgegenzukommen, ist plausibel und begrüßenswert. Derzeit ist die Nachfrage nach den dualen Varianten gering, hier gibt es noch Potenzial.

Es gibt eine Koordinationsstelle für das duale Studium, die sowohl Studierenden und beteiligten Unternehmen als auch Lehrenden offen steht. Durch formale Mechanismen, wie zum Beispiel Praxisnachweise, Kooperationsvereinbarungen und feste Abstimmungen bzgl. der freien und belegten Wochentage, werden die zielgerichtete Berufstätigkeit und die Studierbarkeit unterstützt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs und eine Berücksichtigung aktueller Themen erfolgt gemäß Selbstbericht durch die Studiengangsleitung in Kooperation mit den Studierenden, der Fachschaft, den Lehrenden, der Instituts- und Fachbereichsleitung sowie der Hochschulleitung. Dabei sollen Lehr- und Lernziele sowie zu erwerbende Kompetenzen präzisiert, Prüfungsformen optimiert und die Passbarkeit des Studiums zum Ingenieurberuf verbessert werden.

Die Weiterentwicklung des Studiengangs seit der vorangegangenen Akkreditierung beruht gemäß Selbstbericht auf Evaluationsergebnissen und Befragungen, Gesprächen mit Industrievertreter/innen und Studierenden, einer Zukunftswerkstatt unter Beteiligung von aktuell Studierenden und Absolvent/innen, den Anregungen der Gutachtergruppe aus der Erstakkreditierung, einer regelmäßigen Befragung der Unternehmen, in denen Studierende ihr Praxissemester abgeleistet oder ihre Bachelorarbeit verfasst haben, Planungen der Hochschulleitung sowie Ergebnissen der jährlich durchgeführten Studiengangskonferenz. In der Studiengangsgestaltung wurden nach Angabe der Hochschule zudem die Empfehlungen des Fachbereichstags Mechatronik berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrinhalte der einzelnen Module sind fachlich aktuell und anspruchsvoll.

Die Lehrenden nehmen an einschlägigen Konferenzen teil und die Empfehlungen des Fachbereichstags Mechatronik finden im Curriculum Berücksichtigung. Neben regelmäßigen Besprechungen und Gremienarbeiten nehmen sich die Lehrenden des Studiengangs einmal jährlich im Rahmen von Studiengangskonferenzen Zeit, den Studiengang, die Lehrformen und die inhaltliche und didaktische Konzeption zu diskutieren und u. a. neue und aktuelle Entwicklungen einfließen zu lassen. Zudem werden die Studierenden verpflichtend über so genannte Zukunftswerkstätten in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule Ruhr West verfügt über eine Evaluationsordnung, die die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen, Studierenden- und Absolventenbefragungen vorsieht. Ziel der Evaluationen ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Studium, Lehre und Forschung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über eine Evaluationsordnung, die die Art der Evaluationen und deren Turnus regelt. Der Studiengang sowie die Lehrveranstaltungen und der studentische Workload werden in relativ hoher Frequenz evaluiert. Zusätzlich zur formellen Lehrveranstaltungsevaluation kann zur Mitte des Semesters ein qualitatives Erhebungsinstrument eingesetzt werden. Die Evaluationsergebnisse werden den Studierenden mitgeteilt. Die Arbeitsbelastung im Studiengang ist angemessen.

Absolvent/inn/enbefragungen werden durchgeführt, allerdings sind die Fallzahlen derzeit noch gering, so dass daraus wenig abgeleitet werden kann.

Am Beispiel der Regelungstechnik, die die Studierenden als zu schwer empfunden haben und die Lehrenden dahingehend reagiert haben, freiwillige Tutorien und offene Labore anzubieten, konnten die Lehrenden belegen, dass das Feedback der Studierenden berücksichtigt wird und Veränderungen umgesetzt werden und somit der Regelkreislauf geschlossen ist.

Die Studierenden werden in verschiedener Weise in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden, sie sind in den relevanten Gremien beteiligt und werden in Zukunftswerkstätten, in denen die Studierenden über den Studiengang und dessen Stärken und Schwächen diskutieren, eingebunden. Die Gutachter begrüßen, dass die Zukunftswerkstätten zukünftig verpflichtend durchgeführt werden sollen.

Das Feedback wird auf diese Weise systematisch eingeholt und begrüßenswerterweise durch formalisierte Feedbackbögen, die durch die Unternehmen, bei denen die Studierenden ihre Praxissemester absolvieren, ergänzt.

Wie oben schon angemerkt, ist die Erfolgsquote gering. Die Studiengangsverantwortlichen sind sich dieses Problems bewusst und versuchen, Gegenmaßnahmen zu etablieren. Diese beinhalten beispielsweise Tutorien und Vorkurse im Fach Mathematik, aber auch eine hochschulweite grundlegende Überarbeitung und Stärkung der Studieneingangsphase. Ob sich diese Ansätze bewähren, muss sich noch zeigen. Klientelspezifische Angebote könnten sich positiv auswirken (siehe auch Anmerkungen zur Studierbarkeit).

Über die hohe Anzahl an Studienabbrechern gibt es wenige Erkenntnisse. Zwar kennen die Studierenden und die Studiengangsleitung bei einigen Abbrechern die jeweiligen Gründe aus informellen Rückmeldungen, aber aus den spezifischen Gründen könnte man ggf. Verbesserungen ableiten. Die Gutachtergruppe weiß um die Probleme, an diese Studierenden heranzukommen und die statistische Schwierigkeit zu definieren, wann jemand abgebrochen hat. Gleichwohl könnte dieser Punkt stärker nachgehalten werden zum einen, um bei einer folgenden Reakkreditierung belastbarere Zahlen und Ergebnisse vorlegen zu können, aber auch, um etwaige Trends und Tendenzen schneller zu erkennen und gegebenenfalls gegensteuern oder verstärken zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der Hochschule Ruhr West sind gemäß Selbstbericht verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und der Geschlechtergerechtigkeit vorgesehen. Dazu gehören eine Gleichstellungsbeauftragte, die an den Berufungsverfahren beteiligt ist, ein angestrebter Frauenanteil von mind. 30 % in den Instituten, die Etablierung eines hochschulweiten Mentoring-Programms sowie Lösungen im E-Learning Bereich. Letzteres soll zur Begleitung der Studierenden und zur Flexibilisierung des Studiums genutzt werden. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in der Rahmenprüfungsordnung verbindlich geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Hochschule Ruhr West sind vorbildlich. Diese setzen vor Studienbeginn mit der Anwerbung von weiblichen Studierenden an und werden weitergeführt durch die Förderung von Studierenden im Studium durch Mentorinnen. Dabei werden die Studentinnen auch zu einer wissenschaftlichen Karriere angeregt. Die Förderung von Frauen betrifft darüber hinaus auch das Anstreben eines ausgewogenen Verhältnisses der Professorenschaft.

Für Studierende in besonderen Lebenssituationen werden verschiedene angemessene und ausreichende Beratungs- und Betreuungsangebote vorgehalten. Ein Nachteilsausgleich ist in § 17 (4) der Prüfungsordnung geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen

3.3 Gutachtergruppe

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Harald Loose, Technische Hochschule Brandenburg

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Andreas Lübke, Hochschule Osnabrück

Vertreter der Berufspraxis: Dr.-Ing. Sascha Kahl, Volkswagen AG, Wolfsburg

Vertreter der Studierenden: Jan-Hendrik Haack, RWTH Aachen

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	15,07 % (Verhältnis Absolvent/inn/enzahl zu Studienanfänger/innenanzahl der Kohorten)
Notenverteilung	2,3 (durchschnittliche Abschlussnote)
Durchschnittliche Studiendauer	9,3
Studierende nach Geschlecht	männlich 161 weiblich 11 (Stand: WS 18/19)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	28.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	08.11.2018
Zeitpunkt der Begehung:	05.04.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	20.05.2014
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studierende, Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwortliche und Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labor Regelungstechnik, Labor Mechatronik und Formula Student-Werkstatt

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte

nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder

Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)